

590. Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Hühnermoor“
in der Gemarkung Marienfeld
im Landkreis Warendorf

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1, 5 und 6 sowie des § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das rd. 1,7 km ostnordöstlich von Marienfeld in der Gemarkung Marienfeld, Landkreis Warendorf, liegende „Hühnermoor“ wird nach Maßgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 8,51,77 ha und umfaßt in der Gemarkung Marienfeld Flur 7 das Flurstück 93 und Flur 12 das Flurstück 56.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Katasterflurkarte im Maßstab 1 : 2500 und in einem Meßtischblatt 1 : 25000 „rot“ eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei

- a) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
- b) der höheren Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidenten in Münster,
- c) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Regierungsbezirk Münster in Münster,
- d) der unteren Naturschutzbehörde, der Kreisverwaltung in Warendorf und
- e) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Warendorf in Warendorf.

§ 3

Im Bereiche des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;

- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsmäßige forstliche Nutzung in dem bisherigen Umfang und
- c) der Torf- und Plaggenstich für den eigenen Bedarf.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung ersetzt die am 31. 12. 1964 außer Kraft getretene Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hühnermoor“ in der Gemarkung Marienfeld, Landkreis Warendorf, vom 28. Mai 1938 - Reg.-Amtsbl. Münster 1938 St. 24.

Münster (Westf.), den 2. Juni 1965

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde
Dr. Schneeberger

Ausschnitt aus dem Messtischblatt 4015 Barby-Winkel 4015.

Naturschutzgebiet "Hünnermoor"
Landschaftsschutzgebiet.

Remser Brook

Marienfeld

Bredbeck

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Nordrhein-Westfalen vom 4. April 1961
Kont.-Nr. 1217 vervielfältigt durch das Kreisbauamt
H/Warendorf.